

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0001/2020**  
**öffentlich**

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	

Datum:	20.01.2020
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Gemeinderat	04.03.2020		x	-	-	8	3	2

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Barleben nach §§ 20 und 21 des Stasiunterlagengesetzes

**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben beschließt,

Variante I

Überprüfung aller Mitglieder des Gemeinderates, die vor 1972 geboren wurden, auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR gemäß § 20, 21 StUG.

Variante II

Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderates, die vor 1972 geboren wurden und die ihre Einwilligung dazu geben, auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR gemäß §§ 20, 21 StUG.

Variante III

Keine Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderates auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR gemäß §§ 20, 21 StUG.

## Sachverhalt

Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur teilte mit Schreiben vom 25. November 2019 dem Vorsitzenden des Gemeinderates mit, dass mit dem 9. Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) vom 15. November 2019 der Bundestag die Verlängerung der Frist zur Überprüfung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunaler Wahlbeamter sowie ehrenamtlicher Bürgermeister bis zum 31. Dezember 2030 verlängert hat. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Damit haben die kommunalen Vertretungen weiterhin die Möglichkeit zu überprüfen, ob ihre Mitglieder oder die kommunalen Wahlbeamte hauptamtlich oder inoffiziell für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig waren. Die Überprüfung ist eine kommunalpolitische Entscheidung der Vertretung. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung dazu.

Rechtliche Voraussetzung für das an den BStU gerichtete Ersuchen ist ein mehrheitlich gefasster Beschluss des Gemeinderates und die Nennung der zu überprüfenden Mandatsträger.

Insoweit bestehen im Hinblick auf die Entscheidung grundsätzlich drei Möglichkeiten:

1. Überprüfung aller Mitglieder der Vertretung, die vor 1972 geboren wurden,
2. Überprüfung der Mitglieder der Vertretung, die vor 1972 geboren wurden und die ihre Einwilligung dazu geben,
3. Keine Überprüfung.

Der Beschlussvorschlag beinhaltet mithin drei Varianten, die sich gegenseitig ausschließen. Bei einem Mehrheitsbeschluss zur Variante I werden alle Mitglieder des Gemeinderates überprüft. Also auch diejenigen, die gegen den Beschluss gestimmt haben. Entscheidet sich der Gemeinderat mehrheitlich für die Variante II werden nur die Mitglieder des Gemeinderates überprüft, die ihre Zustimmung erteilen. Soweit die Variante III mehrheitlich beschlossen wird, findet keine Überprüfung statt.

Für den Fall, dass der Gemeinderat sich mehrheitlich für die Variante I oder Variante II entscheidet, erfolgt die Einreichung des Ersuchens durch den Vorsitzenden des Gemeinderates. Seinem Ersuchen müssen ausgefüllte Personalbögen der zu überprüfenden Personen beigefügt werden. Diese Formularbögen werden den Gemeinderäten übersandt, soweit der Gemeinderat die Variante I oder II beschließt. Der BStU wird in diesem Fall gebeten, seine Mitteilungen persönlich und vertraulich an den Vorsitzenden des Gemeinderates richten.

Zur Bewertung der Mitteilungen des BStU wird eine Überprüfungskommission in Form eines Sonderausschusses des Gemeinderates gebildet. Von der Bildung des Sonderausschusses wird abgesehen, wenn der Gemeinderat die Variante III beschließt oder der BStU für alle überprüften Mitglieder des Gemeinderates mitteilt, dass keine Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen.

Eine Vorbereitung des Beschlusses durch den Hauptausschuss bedarf es nicht, weil es sich um eine so genannte „gemeinderatseigene Angelegenheit“ handelt.

**Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt**

**Rechtsgrundlage §§ 20, 21 Stasiunterlagengesetz (StUG)**

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,00»
-------------------------------	----------

## Kosten der Maßnahme

JA      x NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung  Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.=      (Zuschüsse/ Kreditbedarf)      Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€      €	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

## Anlagen

- Schreiben der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur